

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

ZFC § 3

- a) Das Interesse der Beklagten an der Abwehr eines Rechnungslogungsanspruchs des Klägers ist entsprechend geringer zu bewerten, wenn die Beklagte bereits weitgehend durch von ihr gemachte Angaben die Unklarheit über die Höhe des Hauptanspruchs beseitigt hatte.
- b) Das Interesse der Beklagten ist nicht deshalb höher zu bewerten, weil die Parteien auch über den Grund des Leistungsanspruchs streiten und das angefochtene Urteil in seinen Entscheidungsgründen den Grund des Anspruchs bejaht hat.

BGH, Urt. v. 9. Juli 1964 - VII ZR 113/63 - OLG Köln - IG Köln

VII ZR 113/63
Verkündet
am 9. Juli 1964
Woitschock,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Dr. M o KG, Werkzeugbau und Proßwerk,
in B -G , D , vertreten durch ihren persön-
lich haftenden Gesellschafter Dr. Mo ,

Beklagten, Berufungs- und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

den Handelsvertreter Fritz E in F am
M , W straße ,

Kläger, Berufungs- und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 25. Juni 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel,
Hubert Meyer, Dr. Vogt und Dr. Finko

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 19. Februar 1963 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war Handelsvertreter der Beklagten. Nachdem die Beklagte das Vertragsverhältnis gekündigt hatte, entstanden zwischen den Parteien Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der dem Kläger noch zustehenden Ansprüche, insbesondere darüber, ob die Beklagte dem Kläger auch Provision für die ihr während der Vertragsdauer von der Firma A- U GmbH erteilten Aufträge zu zahlen hat.

Der Kläger hat mit der Klage beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm Abrechnung über die mit der Firma A- U in der Zeit vom 1. April 1956 bis 31. Dezember 1960 getätigten Geschäfte zu erteilen und ihm die aus dieser Abrechnung sich ergebende Provision von 5 % zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat geltend gemacht, weder seien die bezeichneten Geschäfte durch Vermittlung des Klägers zustande gekommen noch habe die Firma A- U damals ihren Sitz im Bezirk des Klägers gehabt.

Während des ersten Rechtszuges hat die Beklagte sich auf Anregung des Landgerichts hin ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bereit erklärt, zur Vorbereitung eines damals in Aussicht genommenen Gesamtvergleichs dem Kläger die begehrte Abrechnung zu erteilen. Sie hat sodann mit Schreiben vom 10. November 1961 die Rechnungswerte ihrer Geschäfte mit der A- U in den Jahren 1958 bis 1960 auf insgesamt 758.252,89 DM beziffert.

Der Kläger hat demgegenüber vorgebracht, die Mitteilung der Beklagten entspreche nicht den Anforderungen die an eine ordnungsmäßige Abrechnung zu stellen seien,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



er schütze den Gesamtumfang der Lieferungen der Beklagten an die A■■-U■■ auch auf etwa 900.000 DM.

Das Landgericht hat durch Teilurteil die Beklagte verurteilt, dem Kläger die von ihm begehrte Abrechnung zu erteilen, jedoch nur für die Zeit bis zum 30. September 1960. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Während des Berufungsverfahrens hat der Kläger auf Grund der Erklärung der Beklagten, daß sie Lieferungen für einen Rechnungsbetrag von 758.252,89 DM an die A■■-U■■ vorgenommen habe, beim Landgericht beantragt, das Verfahren im ersten Rechtszug fortzusetzen und die Beklagte zur Zahlung von 5 % Provision von dem vorgenannten Betrage, nämlich von 37.912,64 DM nebst Zinsen zu verurteilen. Hierüber ist noch keine Entscheidung ergangen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte den Antrag auf Abweisung der Klage, soweit sie verurteilt worden ist, weiter. Der Kläger bittet, die Revision als unzulässig zu verwerfen, gegebenenfalls sie als unbegründet zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist als unzulässig zu verwerfen, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 6.000 DM nicht übersteigt, das Oberlandesgericht die Revision auch in seinem Urteil nicht zugelassen hat (§§ 546, 554 a Abs. 1 ZPO).

Das Oberlandesgericht hat zwar den Streitwert für die Berufung der Beklagten auf 20.000 DM festgesetzt. Dem kann jedoch für die Revisionsinstanz nicht gefolgt werden.

1. Wenn eine Partei im Rechtsstreit Auskunftserteilung, Rechnungslegung oder Erteilung eines Buchauszuges begehrt, so ist der Streitwert insoweit, wie allgemein anerkannt ist, gemäß § 3 ZPO von dem Gericht nach freiem Ermessen festzusetzen. Für die erste Instanz ist dabei das Interesse des Klägers, für die Rechtsmittelinstanzen das des Rechtsmittelklägers maßgebend. Legt - wie hier - der Beklagte ein Rechtsmittel gegen seine Verurteilung zur Rechnungslegung ein, so ist der Streitwert nach dem Interesse zu bemessen, das der Beklagte daran hat, daß er die Rechnung nicht zu legen braucht. Das hat das Reichsgericht des öfteren ausgesprochen (vgl. insbesondere RG in JW 1933, 2769; 1934, 2771; 1937, 228). Der Bundesgerichtshof und insbesondere der erkennende Senat ist dem grundsätzlich gefolgt. Die weitere Frage, ob der nach dem Interesse des verurteilten Beklagten zu bemessende Streitwert nach oben begrenzt wird durch das Interesse des Klägers, bedarf hier keiner Erörterung.

2. In der Praxis hat man das Bedürfnis empfunden, in diesen Fällen das Interesse des Klägers oder Rechtsmittelklägers im Durchschnittsfall mit einem bestimmten Hundertsatz des durch die Rechnungslegung vorzubereitenden Hauptanspruchs anzunehmen.

So hat z. B. das Reichsgericht in der Entscheidung HRG 1936 Nr. 421 den Streitwert für die Rechnungslegung mit höchstens dem zehnten Teil des nach der Behauptung

des Klägers zu ermittelnden Hauptanspruchs bewertet. Das Oberlandesgericht in Köln hat in JMBL NRW 1953, 163 denselben Satz für angemessen gehalten. In NJW 1960, 2295 bemerkt dieses Gericht, die Rechtsprechung bemesse das Interesse an der Auskunft üblicherweise auf 10 - 20 % des Hauptanspruchs.

3. Der erkennende Senat hat in seinem Beschluß vom 10. März 1960 - VII ZR 246/59 (BB 1960, 796) ausgeführt, im allgemeinen könne der Wert eines Auskunftsanspruchs mit etwa 20 % des Betrages des Hauptanspruchs angenommen werden. Es handelte sich dort um eine Revision des zur Auskunftserteilung verurteilten Beklagten. In seinem Urteil vom 24. März 1960 - VII ZR 207/59 (NJW 1960, 1252) hat er dargelegt, der Wert lasse sich nicht ein für allemal auf einen bestimmten Teil des Leistungsanspruchs festlegen. Je nach dem Interesse desjenigen, der eine solche Forderung geltend mache oder sich ihr widersetze, sei der Auskunfts- im Verhältnis zum Leistungsanspruch höher oder geringer zu bewerten.

Demgemäß hat der erkennende Senat im Beschluß vom 30. April 1962 - VII ZR 34/62 IM Nr. 23 zu § 3 ZPO ausgesprochen, wenn der Kläger ohne die begehrte Auskunft oder Abrechnung voraussichtlich seinen Zahlungsanspruch praktisch überhaupt nicht durchsetzen könne, sei sein Interesse hoch zu bewerten, unter Umständen nicht erheblich geringer als der Zahlungsanspruch selbst. In dem dort entschiedenen Falle hat der Senat bei einem vermutlichen Zahlungsanspruch von etwa 10.000 DM das Interesse des Klägers an Abrechnung und Buchauszug mit 8.000 DM bewertet.

An dem Grundsatz, daß in diesen Fällen die Bewertung je nach den Umständen des Einzelfalles und nicht allzu schematisch nach einem bestimmten Hundertsatz zu erfolgen hat, hält der Senat fest. Bei der Verschiedenartigkeit der möglichen Fallgestaltungen ist nur so eine angemessene Bewertung im Einzelfall möglich.

4. Die Besonderheit des vorliegenden Falles liegt darin, daß schon während des ersten Rechtszuges die Beklagte die Ungewißheit über den Umfang der Geschäfte mit der A-U weitgehend beseitigt hat durch ihre Angabe, diese Geschäfte hätten einen Rechnungswert von 758.252,89 DM gehabt. Ist diese Erklärung auch zunächst "ohne Anerkennung einer Rechtspflicht" abgegeben worden, so ist ihr Inhalt, dem Tatbestand des angefochtenen Urteils zufolge (BU S. 6) ~~eben~~ Gegenstand des unstreitigen Parteivortrags geworden in dem Sinne, daß die Beklagte Lieferungen jedenfalls in der angeführten Höhe an die A-U vorgenommen hat.

Die Beklagte ist zwar gleichwohl in vollem Umfang zur Erteilung der Abrechnung verurteilt worden, und ihre Revision richtet sich ohne Einschränkung gegen diese Verurteilung. Das schließt es aber nicht aus, für die Bemessung des Streitwerts dem Umstand Bedeutung beizulegen, daß der Kläger durch die Angabe der Beklagten bereits zu einem erheblichen Teil über den Umfang der in Betracht kommenden Geschäfte unterrichtet und dadurch sogar schon in die Lage versetzt worden ist, einen Zahlungsantrag zu stellen. Dabei ist es für die Streitwertfestsetzung hinsichtlich der Revision der Beklagten

ohne Bedeutung, daß die Entscheidung über diesen Antrag noch zurückgestellt worden ist. Allein entscheidend ist, daß insoweit für den Kläger keine Unklarheit über die Höhe seiner Ansprüche mehr besteht. Andererseits hat auch die Beklagte insoweit kein Interesse an der Geheimhaltung der in Betracht kommenden Angaben mehr. Dabei ist es unerheblich, ob sie die Angaben zunächst ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und in einer den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Abrechnung nicht entsprechenden Form gemacht hat. Jedenfalls muß das für die Bewertung des Interesses der Beklagten an der Durchführung des von ihr eingelegten Rechtsmittels gegen ihre Verurteilung zur Rechnungslegung erheblich in die Waagschale fallen.

Es handelt sich hier um ein Gegenstück zu dem vorerwähnten Fall des Beschlusses des Senats vom 30. April 1962. Ist das Interesse des Klägers hoch zu bewerten, wenn er ohne die Auskunft oder Rechnungslegung den Hauptanspruch voraussichtlich nicht verwirklichen kann, so muß umgekehrt das Interesse des Klägers oder Beklagten gering veranschlagt werden, wenn eine Ungewißheit über die Höhe des Hauptanspruchs zu einem erheblichen Teil gar nicht mehr besteht.

Dieser Gesichtspunkt ist auch in der Rechtsprechung schon mehrfach angeführt worden. In JW 1897 S. 227 bemerkt das Reichsgericht, da dem Kläger die in Betracht kommenden Tatsachen ohnehin bekannt gewesen seien, sei sein Interesse an der Rechnungslegung nur gering. Das Kammergericht hat in seiner in JW 1932, 2893 veröffent-

lichten Entscheidung angeführt, der gleichzeitig gestellte Zahlungsantrag mindere das Interesse des Klägers an der Rechnungslegung um denselben Betrag (ebenso OLG Nürnberg in JW 1927, 532). In SchlHA 1958, 336 sagt das Oberlandesgericht Schleswig, das Interesse des Klägers beschränke sich auf die Auskunft über diejenigen Gegenstände, die die Beklagte bisher verschwiegen oder unvollständig angegeben habe.

5. Eine höhere Bewertung des Interesses der Beklagten an der Durchführung der Revision ergibt sich auch nicht daraus, daß die Parteien nach wie vor über den Grund des Zahlungsanspruchs streiten und das Berufungsgericht in den Entscheidungsgründen seines Urteils diesen Anspruch dem Grunde nach bejaht hat.

Die Revision hat in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Reichsgerichts in JW 1921, 744 verwiesen. Dort ist das Interesse der Beklagten, durch die Revision ihre Verurteilung zur Rechnungslegung zu beseitigen, etwa auf die Hälfte des voraussichtlichen Hauptanspruchs bewertet worden, weil die Beklagte ein erhebliches Interesse habe, nicht die - in den Gründen des Berufungsurteils enthaltene Feststellung aufkommen zu lassen, daß ihre Kündigung des Vertragsverhältnisses der Parteien nicht zu Recht erfolgt sei.

Dieser Entscheidung kann nicht gefolgt werden. Sie steht nicht in Einklang mit der sonstigen bereits erwähnten Rechtsprechung des Reichsgerichts zu dieser Frage.

Danach ist der Streitwert für Auskunft, Rechnungslegung oder Buchauszug nur nach dem Interesse zu bewerten, das die Parteien an deren Erteilung oder Nichterteilung haben, nicht nach dem Interesse an der Verfolgung oder Abwehr des Hauptanspruchs. In der im Nachschlagewerk des Reichsgerichts unter Nr. 77 zu § 546 ZPO enthaltenen Entscheidung vom 3. Oktober 1908 heißt es, der Wert des Auskunftsanspruchs werde nicht dadurch erhöht, daß der Anspruch mit einer Begründung abgewiesen sei, die zugleich den Zahlungsanspruch als hinfällig erscheinen lasse. Dasselbe muß für den hier gegebenen Fall gelten, daß die Beklagte ein Urteil angreift, in dessen Entscheidungsgründen der Hauptanspruch als Voraussetzung des Anspruchs auf Rechnungslegung dem Grunde nach bejaht worden ist. Der Ausspruch in den Entscheidungsgründen schafft, wie auch die Revision nicht verkennt, keine Rechtskraft über den Hauptanspruch; er bindet die erkennenden Gerichte auch nicht im Sinne des § 318 ZPO (RG in JW 1936, 2137; Stein-Jonas Anm. III 4 zu § 254 ZPO). Schon deshalb ist es nicht anständig, ihm bei der Bemessung des Streitwerts für das Verfahren über Auskunft oder Rechnungslegung Bedeutung beizumessen. Die Parteien haben kein rechtlich zu bewertendes Interesse daran, daß schon im Verfahren über die Auskunft oder Rechnungslegung eine ihnen günstige Entscheidung über den Hauptanspruch getroffen wird. Ihr verständliches tatsächliches Interesse daran ist bei Bemessung des Streitwerts nicht zu berücksichtigen. Der Fall liegt insoweit ähnlich wie bei Teilklagen oder Musterprozessen; das höhere tatsächliche Interesse der Partei am Ausgang des Rechtsstreits, das über die Rechtskraftwirkung des Urteils hinausgeht, beeinflußt den Streit-

wert im verfahrensrechtlichen Sinne nicht. Es würde sonst übrigens das Verfahren bei Stufenklagen in unangemessener Weise verteuert.

6. Unter Berücksichtigung der vorstehend aufgezeigten Gesichtspunkte kommt der erkennende Senat im vorliegenden Fall - wie bereits im Beschluß vom 11. Juni 1964 ausgesprochen - zur Annahme eines Streitwerts von 4.000 DM für die Revisionsinstanz.

Dabei mußte zwar berücksichtigt werden, daß die Beklagte in vollem Umfang zur Rechnungslegung verurteilt ist und uneingeschränkt Revision eingelegt hat. Soweit die Höhe des Anspruchs aber durch die Angaben der Beklagten tatsächlich außer Streit gestellt ist und der Kläger bereits in der Lage war, Leistungsantrag zu stellen, ist das Interesse der Beklagten an der Abwehr des Anspruchs auf Rechnungslegung nur ganz gering zu bewerten. Der Senat hat insoweit eine Bewertung mit 2.000 DM als angemessen und ausreichend angesehen.

•

Soweit tatsächlich noch Unklarheit über den Umfang der Geschäfte der Beklagten mit der A- U- besteht (der Kläger schätzt diesen auf etwa 900.000 DM), kommen weitere Provisionsansprüche des Klägers in Höhe von etwa 7.000 DM in Betracht. Der Senat hat insoweit das Interesse der Beklagten an der Abwehr der Rechnungslegung mit etwa 30 % des vom Kläger behaupteten Zahlungsanspruchs, also gleichfalls mit 2.000 DM bewertet.

Bei der Streitwertfestsetzung fiel auch noch ins Gewicht, daß nach übereinstimmenden Angaben der Parteien die Rechnungslegung sich auf wenige große Geschäfte erstreckt, also nicht etwa einen erheblichen Aufwand an Zeit und Kosten erfordert.

7. Die Revision ist hiernach als unzulässig mit Kostenfolge aus dem § 97 ZPO zu verwerfen.

Glanzmann

Rietschel

Meyer

Vogt

Finke